

impuls

STEUER

Profi-Tipps für Ihr Unternehmen von Szabo & Partner



© Nicola Del Murto - Fotolia.com

Kampf den Scheinunternehmen

Wer mit Scheinunternehmen Geschäfte macht, haftet für nicht bezahlte Löhne.

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz nimmt ab 2016 Scheinunternehmen ins Visier und veröffentlicht diese auf der Homepage des Finanzministeriums. Achtung: Wer mit Scheinunternehmen Geschäfte abschließt, haftet.

Das Finanzamt stuft Unternehmen als Scheinunternehmen ein, die Mitarbeiter betrügerisch anmelden oder Lohnabgaben verkürzen. Bei Verdacht fordert das Finanzamt auf, binnen einer Woche vorzusprechen. Wird nicht widersprochen, so wird das Unternehmen mit Bescheid zum Scheinunternehmen erklärt und in die entsprechende Liste eingetragen. Das Finanzamt informiert Firmenbuch, Gewerbebehörde und Auftragnehmerkataster.

Auftraggeber haften

Ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens haftet der Auftrag-

geber für die Löhne, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass der Auftragnehmer ein Scheinunternehmen ist. Kann der Dienstgeber nicht ermittelt werden, so haftet man außerdem für die Sozialversicherung.

Wenn der Auftragnehmer bei der Auftragserteilung bereits auf der Scheinunternehmer-Liste steht, darf man diesen keinesfalls beauftragen. Andere verdächtige Indizien können sein:

- keine üblichen Kontaktdaten
- keine Korrespondenz oder keine bzw. falsche UID- oder Firmenbuchnummer
- kein professionelles Auftreten, keine Homepage
- Besprechungen nie im Büro des Auftragnehmers

Liste der Scheinunternehmen

www.bmf.gv.at > Betrugsbekämpfung > Scheinunternehmen ●



Ingrid Szabo

Gudrun Humel

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit Jahresbeginn gilt die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Wer noch nachrüsten muss, hat mit plausibler Erklärung bis Ende Juni Zeit. Auf Seite 2 gehen wir auf die vielen Vereine und den Handel ein.

In diesem impuls widmen wir uns den Änderungen, die ebenfalls seit Jahresbeginn gelten: So werden beispielsweise die Scheinunternehmen verstärkt bekämpft. Und die Grunderwerbsteuer wurde neu geregelt.

Durch die Steuerreform ist auch die Wahl der Rechtsform zu überdenken. Lesen Sie dazu unseren Artikel auf Seite 6. Und für die Arbeitnehmer haben wir auf Seite 8 eine Checkliste für den Steuerausgleich zusammengestellt.

Viel Spaß beim Lesen!

Ingrid Szabo
Gudrun Humel

 **SZABO & PARTNER**
STEUERBERATUNG

Floridsdorfer Hauptstr. 29/5,
1210 Wien, office@szabo.at,
Tel +43-1 278 13 55-0, Fax DW 25

www.szabo.at

Vereinstätigkeiten

Vereine können unentbehrliche, entbehrliche und begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe haben.

VEREINE



Verein: gesellige Veranstaltungen

Vereine sind oftmals wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerlich begünstigt. Tätigkeiten, für die eine Gegenleistung verlangt wird, werden in drei Kategorien eingeteilt: unentbehrliche, entbehrliche und begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe dienen der Erfüllung der begünstigten Zwecke und sind weder körperschaftsteuer- noch umsatzsteuerpflichtig. Hierzu zählen beispielsweise Konzertveranstaltungen eines Musikvereins. Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb ist es dann, wenn Vereine etwa kleine Vereinsfeste oder Bälle veranstalten und die Planung und Organisation durch den Verein selbst erfolgen – und zwar mit dem Zweck, das Vereinsleben

zu pflegen. Hier gilt umsatzsteuerlich Liebhabereivermutungen, es entsteht aber Körperschaftsteuerpflicht (Freibetrag von 10.000 €). In Summe darf nicht mehr als 48 Stunden pro Jahr gefeiert werden und die Künstler dürfen nicht mehr als 1.000 € pro Stunde verdienen. Auch Catering oder ein sehr umfangreiches Speisenangebot wären schädlich.

Gesellige Veranstaltungen, die diese oben angeführten Kriterien nicht erfüllen, sind begünstigungsschädliche Betriebe. Dazu zählen zB große Vereinsfeste mit dem Zweck der Geldbeschaffung, die eine Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes erfordern. Es entsteht Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht. ●

Welche Pflichten haben Vereine?	Mitgliedsbeiträge, Spenden	Hilfsbetriebe				
		unentbehrlich	entbehrlich		schädlich	
			kleines V-Fest	Sonstige ¹⁾	Umsatz < 7.500 €	Umsatz > 7.500 €
Einzelaufzeichnungen?	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Belege erteilen?	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Registrierkasse?	nein	nein	nein	nein	nein	ja ²⁾
Kassaturz?	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	nein

¹⁾ Wenn jedoch zur Umsatzsteuer optiert wird, besteht Einzelaufzeichnungs-/Belegerteilungs-/Registrierkassenpflicht.

²⁾ Wenn Barumsatz > 7.500 € und Gesamtumsatz > 15.000 €.

15 Warenbezeichnungen

Bestimmte Betriebe dürfen ihre zu verkaufenden Warenbezeichnungen bis 2020 einschränken.

BELEGE

Handel: Erleichterung bei Belegerteilung

Einzelhändler dürfen bis 2020 ihr Sortiment auf 15 Warenbezeichnungen zusammenführen. Diese Regelung erleichtert die Belegerteilung deutlich.

Bis Ende 2020 dürfen Einzelhandelsunternehmen, Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbare gewerblich tätige Unternehmen ihre Warenbezeichnungen auf 15 Begriffe einschränken. Diese werden dann in der Registrierkasse verwendet und entsprechend auf den Belegen ausgewiesen.

Voraussetzung für diesen Vereinfachungsschritt ist, dass das Unternehmen ausschließlich an Endverbraucher verkauft und dass im Betrieb kein Warenwirtschaftssystem installiert ist. Wenn im Betrieb bereits ein Kassensystem vorhanden ist, welches die im Erlass geforderten „handelsüblichen“ Bezeichnungen ausweisen kann, dann darf man diese Erleichterungen auch nicht in Anspruch nehmen.

Die Bundespartei Handel der Wirtschaftskammer informiert ausführlich auf www.wko.at/bshandel. Den Erlass finden interessierte Unternehmer auf der Website des Finanzministeriums (BMF) unter www.bmf.gv.at.

Laut BMF ist geplant, diese Vereinbarung später in den Registrierkassen-Erlass aufzunehmen. Diese Erleichterung ist allerdings gesetzlich nicht gedeckt. Achtung: Selbst wenn die Vereinbarung in den Erlass eingearbeitet wird, besteht keine verpflichtende Bindung. ●

Teuer Schenken

Seit 2016 ist es ziemlich teuer geworden, Gebäude oder Grundstücke zu verschenken.

GRUNDSTÜCKSVERORDNUNG



Altersabschläge:
70 Prozent weniger
für stark zu
sanierende
Gebäude

© freitagfotograf – fotolia.com

Schenkung von Grundstücken

Seit Anfang 2016 ist es aus mit der kostengünstigen Schenkung von Grundstücken im Familienverband. Die Grunderwerbsteuer ist nicht mehr vom (idR sehr niedrigen) Einheitswert, sondern vom Grundstückswert zu berechnen. Die Verordnung eröffnet wahlweise zwei Möglichkeiten der Berechnung:

1. Ableitung aus dem Immobilienpreisspiegel:

Für 2016 gilt noch der von der Wirtschaftskammer veröffentlichte, ab 2017 gibt die Statistik Austria diesen heraus. Als Grundstückswert dürfen 71,25 % des Wertes laut Immobilienpreisspiegel angesetzt werden.

2. Pauschalwertmodell:

Dabei sind Grund- und Gebäudewert getrennt zu berechnen. Der (anteilige) Grundwert leitet sich vom dreifachen Bodenwert ab, der Teil des (alten) Einheitswerts ist und bei der Behörde elektronisch abgefragt werden kann. Dieser Wert ist mit einem je Gemeinde (bzw. in den meisten Landeshauptstädten je Bezirk) festgelegten Hochrechnungsfaktor zu multiplizieren, womit sich der Grundwert je Quadratmeter Bodenfläche ergibt. Der Hochrechnungsfaktor soll die Wertentwicklung der Grundstücke

seit der letzten Einheitswertfeststellung im Jahre 1973 berücksichtigen.

Beim Gebäudewert ist die Nutzfläche heranzuziehen, wobei Kellergeschosse nur zur Hälfte zählen. Kann die Nutzfläche nicht ermittelt werden, ist die um 30 % verringerte (anteilige) Bruttogeschossfläche heranzuziehen. Die solcherart errechnete Fläche wird mit einem je Bundesland verschiedenen Baukostenfaktor multipliziert. Der Baukostenfaktor reicht von 1.270 € (Burgenland) bis 1.670 € (Vorarlberg). Auf den Gebäudewert können allenfalls noch je nach Verwendungsart vorgegebene Abschläge vorgenommen werden. Wohnhäuser mit Kategorie-mietzinsen und Hotels etwa müssen nur zu 71,25 % des errechneten Gebäudewerts angesetzt werden, Fabriksgebäude, Werkstätten und Lagerhäuser sogar nur zu 60 %. Darüber hinaus gibt es Altersabschläge. Auf alte, aber innerhalb der letzten 20 Jahre teilsanierte Gebäude 20 %, auf Gebäude älter als 20 Jahre 35 %, auf Gebäude älter als 40 Jahre sogar 70 %. Grund- und Gebäudewert zusammen ergeben den Grundstückswert. ●

Beispiel 1:

Eigentumswohnung Wien 17.

Fertigstellung 1995, anteilige Grundfläche laut Grundbuch 68/1530, dreifacher Bodenwert laut Finanzamt 231.530 €, Nutzfläche 70 m².

Grundwert:

dreifacher Bodenwert
x anteilige Grundfläche
x Hochrechnungsfaktor 5,5
für Hernalis
= 231.530 x (68/1530) x 5,5
= 56.596 €

Gebäudewert:

Nutzfläche
x Baukostenfaktor für Wien
x Verwendungsfaktor
x Altersfaktor
= 70 x 1.470 x 1 x 0,65
= 66.885 €

Wert des Grundstücks:

= Grundwert + Gebäudewert
= 123.481 €

Beispiel 2:

Einfamilienhaus in Bad Vöslau

Fertigstellung 1975, Teilsanierung 1998, Grundfläche laut Grundbuch 780 m², dreifacher Bodenwert laut Finanzamt 45.200 €, Nutzfläche des Hauses 145 m².

Grundwert:

dreifacher Bodenwert
x Hochrechnungsfaktor 5
für Bad Vöslau
= 45.200 x 5
= 226.000 €

Gebäudewert:

Nutzfläche
x Baukostenfaktor für NÖ
x Verwendungsfaktor
x Altersfaktor
= 145 x 1.310 x 1 x 0,80
= 151.960 €

Wert des Grundstücks:

= Grundwert + Gebäudewert
= 377.960 €

Direkte Zurechnung

Was Künstler, Schriftsteller, Sportler oder Vortragende tun, wird nun direkt zugerechnet und Est fällt an.

EINKOMMENSTEUER



Höchstpersönliche Tätigkeiten

Sogenannte höchstpersönliche Tätigkeiten werden künftig direkt dem Leistungserbringer zugerechnet, auch wenn die Abrechnung über eine Kapitalgesellschaft erfolgt.

Die bisherige Regelung in den Einkommensteuerrichtlinien wurde ab 1.1.2016 in das Einkommensteuergesetz übernommen.

Einkünfte aus einer Tätigkeit als organchaftlicher Vertreter einer Körperschaft sowie aus einer höchstpersönlichen Tätigkeit sind der leistungserbringenden natürlichen Person zuzurechnen, wenn die Leistung von einer Körperschaft abgerechnet wird, die unter dem Einfluss dieser Person steht. Eine weitere Voraussetzung ist, dass diese Person über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt.

Höchstpersönliche Tätigkeiten werden nur von Künstlern, Schriftstellern, Wissenschaftlern, Sportlern und Vortragenden ausgeführt.

Organschaftliche Vertreter sind insbesondere GmbH-Geschäftsführer, AG- und Stiftungs-Vorstände.

Ein eigener Betrieb liegt vor, wenn insbesondere Mitarbeiter beschäftigt werden, die nicht nur bloße Hilfstätigkeiten wie etwa Schreibarbeiten ausüben.

Durch das Zwischenschalten einer GmbH konnten Honorare thesauriert und somit erst bei Ausschüttung voll besteuert werden. Auch die Lohnnebenkosten konnten dadurch vermieden werden. Durch die direkte Zurechnung fällt nun sofort Einkommensteuer an, die aber durch die Steuerreform 2015/2016 attraktiver wurde. ●

Kapitalerträge

Auch Einkünfte aus Dividenden liegen den Sozialversicherungsanstalten nun vor.

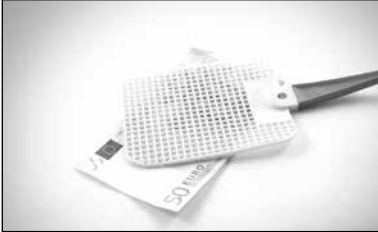
KAPITAL

GSVG-Pflicht auf Dividenden

Die Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) sind Erwerbseinkünfte mit Pflichtversicherung, Einkünfte als Geschäftsführer und Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer. Ausschüttungen – also Dividenden – der GmbH an die Gesellschafter blieben in der Praxis bisher außer Acht, da die dafür notwendigen Informationen nicht aus dem Einkommensteuerbescheid abgelesen werden konnten.

Seit 1.1.2016 gibt es hier eine wesentliche Änderung: Durch die Erweiterung des Formulars zur Meldung der Kapitalertragsteuer (Ka1) ist es der Sozialversicherungsanstalt nun möglich, die ausgeschütteten Beträge in die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge einzubeziehen, da nun im Formular Ka1 die Sozialversicherungsnummer und der Name jener Gesellschafter-Geschäftsführer einzutragen sind, die im KEST-Anmeldezeitraum Ausschüttungen erhalten haben.

Offen ist, was mit den Ausschüttungen bis Ende 2015 passiert. Wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer bereits in der Höchstbeitragsgrundlage war, haben Vorjahres-Ausschüttungen keine Auswirkung. In allen anderen Fällen stellt sich die Frage, ob es für diese Vorjahres-Ausschüttungen eine Amnestie geben wird. Liegen bereits Auskunftsschreiben (Fragebögen) der einzelnen SVA-Landesstellen vor, sollten diese ausgefüllt retourniert werden, ansonsten können Verwaltungsstrafen verhängt werden bzw. können Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden! ●



© VRD – fotolia.com

Was bedeutet BEPS für die Praxis

Hinter dem Kürzel „BEPS“ („base erosion and profit shifting“) verbergen sich von der OECD ausgearbeitete Vorschläge zur Bekämpfung der Aushöhlung der Gewinnsteuermessungsgrundlagen und der Gewinnverlagerung.

Auf Basis dessen hat die Europäische Kommission ein Anti-Missbrauchspaket veröffentlicht, womit unerwünschten Steuerpraktiken in Konzernen wirksam begegnet werden. Auch soll der Datenaustausch im Rahmen der EU-Amtshilfe intensiviert werden. In Österreich soll es deshalb schon im Frühjahr 2016 zur teilweisen Umsetzung einer EU-Richtlinie zur Verrechnungspreisdokumentation im Konzern kommen. Die Dokumentation ist künftig in eine Stammdokumentation (Master File), eine landesspezifische Dokumentation (Local File) und eine länderbezogene Berichterstattung (Country by Country Reportings, CbCR) zu gliedern. Das CbCR verpflichtet große Konzerne mit Konzernumsätzen von mehr als 750 Mio. €, den Steuerbehörden bestimmte Finanzinformationen (u.a. Umsatz, Gewinn, gezahlte Steuern, einbehaltene Gewinne, Anzahl der Mitarbeiter) über jede Konzerngesellschaft mitzuteilen. Diese Informationen werden ab 2017 an alle Länder, in denen der Konzern ansässig oder steuerpflichtig ist, versendet.

Worauf muss man bei All-In Verträgen achten?

All-In wird auch unechte Überstundenpauschale genannt. Im Gegensatz zur echten Überstundenpauschale, bei der ein konkreter Betrag für eine genau definierte Überstundenanzahl zusätzlich zum monatlichen Grundbezug bezahlt wird.

Bei All-In werden mit der Überzahlung auf den Kollektivvertragslohn allfällig tatsächlich geleistete Überstunden abgegolten. Wird in den Arbeitsverträgen der Mindestbezug betragsmäßig nicht angeführt, sind die mit der Überzahlung abgedeckten bzw. die damit nicht mehr gedeckten Überstunden nur schwer ermittelbar.

Zwecks Verbesserung der Transparenz ist für ab 2016 abgeschlossene Verträge der dem Arbeitnehmer zustehende Grundlohn im Dienstvertrag oder Dienstzettel betragsmäßig anzuführen. Fehlt diese Angabe, besteht Anspruch auf den branchen- und ortsüblichen Normalstundenlohn, der am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt. Stellt sich die Frage wie man vergleichen soll, etwa wenn es weit und breit keine vergleichbaren Arbeitgeber gibt?

Unser Tipp daher: Führen Sie den Grundlohn im Dienstvertrag oder Lohnzettel stets betragsmäßig an. Auch bei jeglicher Änderung von Entgeltbestandteilen oder bei Änderungen der Arbeitszeit ist der Grundlohn wieder neu schriftlich festzuhalten.



© dktimages – fotolia.com

Wann kommt die automatische Arbeitnehmerveranlagung?

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 schaffte der Gesetzgeber die Basis für eine antragslose Veranlagung. Das Finanzamt erstellt eine automatische Veranlagung ab 2017 für das Jahr 2016, wenn:

- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass der Steuerpflichtige Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend macht, und
- aus der Veranlagung eine Gutschrift resultiert und
- der Steuerpflichtige selbst noch keine Steuererklärung abgegeben hat.

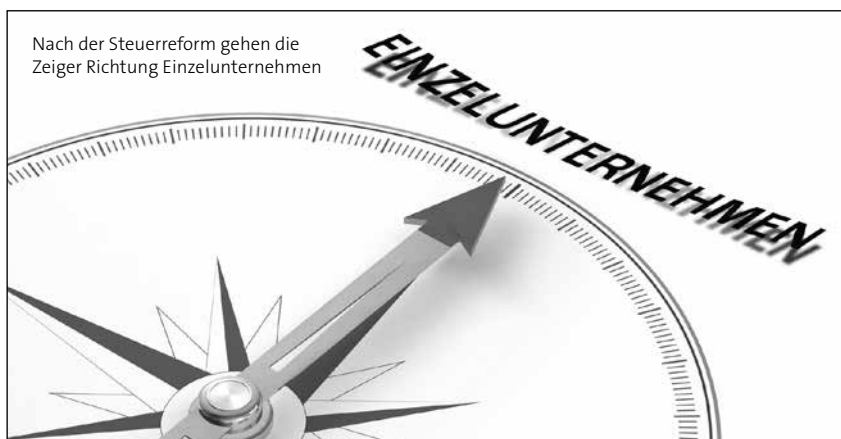
Wenn der Steuerpflichtige innerhalb der Fünfjahresfrist selbst eine Steuererklärung abgibt, weil er beispielsweise Werbungskosten geltend machen möchte, muss das Finanzamt den bisherigen Bescheid aufheben und einen neuen Bescheid ausstellen.

Die Frage, ob es tatsächlich dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass die Sonderausgaben-Meldepflichtung für Kirchen, Versicherungen und Spendenorganisationen erst ein Jahr nach der automatischen Arbeitnehmerveranlagung in Kraft tritt, bleibt allerdings offen!

Einzelunternehmen oder GmbH?

Für oder gegen eine dieser beiden Rechtsformen gibt es eine Reihe von Argumenten: Günstiger scheint derzeit das Einzelunternehmen.

UNTERNEHMENSFORM



© Colours-pic - fotolia.com

Welche Rechtsform?

Mit der Steuerreform 2015/2016 sind die Karten hinsichtlich Rechtsform neu gemischt. Ob Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft oder GmbH hängt aber nach wie vor von unterschiedlichen Faktoren ab.

Die Änderungen in der Steuerreform wirken zugunsten der Einkommensteuer – also pro Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft – und gehen zu Lasten der Körperschaftsteuer bzw. Kapitalertragsteuer (KESt) – also kontra GmbH. Änderungen seit 1.1.2016:

- Die KESt auf Dividenden steigt von 25 % auf 27,5 %. Dadurch beträgt die Steuerbelastung der GmbH bei Vollausschüttung 45,63 % statt bisher 43,75 %.
- Die niedrigste Tarifstufe in der Einkommensteuer beginnt bei 25 %, bisher lag der Eingangssteuersatz bei 36,5 %. Damit sind niedrige Gewinne in der Einkommensteuer steuerlich begünstigt.
- Der 50-Prozent-Steuersatz galt bis 2015 ab einem Jahreseinkommen von 60.000 €, ab 2016 gilt er erst ab 90.000 €.
- Ausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer werden der Sozialver-

sicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) gemeldet. Die SVA schreibt vor, wenn noch nicht bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 68.040 € (Wert 2016) Beiträge eingezahlt wurden.

Nicht neu, aber weiterhin ein Steuerzuckerl ist der Gewinnfreibetrag, den es nur für natürliche Personen gibt. Bis zu einem Jahresgewinn von 30.000 € bekommt man 13 % als Gewinnfreibetrag, der die Steuergrundlage reduziert. Darüber muss man zB in Wohnbauanleihen investieren. Der Gewinnfreibetrag beträgt maximal 45.350 €. In unserem Beispiel haben wir den maximalen Gewinnfreibetrag von 3.900 € ohne Investitionen berücksichtigt.

Allerdings ist ein reiner Tarifvergleich nicht sinnvoll. Denn die niedrigen Steuerstufen der Einkommensteuer können über den Geschäftsführerbezug ausgenutzt werden. Außerdem muss man die Sozialversicherung berücksichtigen, die sowohl Geschäftsführer als auch Einzel- oder Mitunternehmer zahlen müssen.

Einflussfaktoren

In unserem Beispiel mit einem Gewinn

von 100.000 € ist das Einzelunternehmen mit 1.174 € gegenüber der GmbH leicht im Vorteil. Wenn nicht der gesamte Gewinn ausgeschüttet wird, sieht es für die GmbH jedoch günstiger aus. Ob die GmbH oder das Einzelunternehmen für Sie günstiger ist, hängt aber von vielen Faktoren ab.

- Wie hoch wird der Gewinn voraussichtlich sein?
- Wird eine hohe oder niedrige Pensionsversicherung gewünscht?
- Welche Investitionen stehen an?
- Wie hoch soll der laufende Geschäftsführerbezug sein?
- Sprechen andere Gründe für Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaft (zB einfache Gründung, Verwaltung)?
- Sprechen andere Gründe für GmbH (zB beschränkte Haftung)?

Wir beraten Sie gerne über die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen und erstellen mit Ihnen einen Güntigkeitsvergleich. ●

Beispiel – Vergleich	€
Gewinn vor Steuern und Geschäftsführerbezug	100.000
Einzelunternehmen	
Gewinnfreibetrag	3.900
Sozialversicherung	-18.943
Einkommensteuer	-26.687
Abgabenbelastung gesamt	45.630
GmbH	
Geschäftsführerbezug	77.000
Betriebsausgabenpauschale	4.620
Gewinnfreibetrag	3.900
Sozialversicherung	-18.943
Einkommensteuer	-14.060
Lohnnebenkosten	-6.083
Abgabenbelastung GF	39.086
Körperschaftsteuer	-4.229
Kapitalertragsteuer	-3.489
Abgabenbelastung gesamt	46.804
Vorteil Einzelunternehmen	1.174

Steuerhäppchen

Informationspflicht Teilzeitkräfte

Arbeitgeber müssen seit heuer ihre teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter informieren, wenn im Betrieb Arbeitsplätze mit höherem Arbeitszeitausmaß frei werden und diese ausgeschrieben werden. Die Information muss leicht zugänglich sein – also entweder in Papierform oder elektronisch aushängen. Wer sich nicht daran hält, riskiert eine Strafe bis zu 436 € im Falle einer Anzeige. Möglichkeiten des Aushangs: Schwarzes Brett, Intranet, Newsletter, E-Mail...

Keine SVA-Beiträge für geringfügig angestellte Geschäftsführer

Nach zwei Jahren ist nun klar: hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer ein geringfügiges ASVG-Dienstverhältnis, fällt er nicht unter die GSVG-Pflichtversicherung. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) urteilte in 2013, dass es zu einer GSVG-Pflichtversicherung kommt, wenn keine ASVG-Vollversicherung vorliegt. Ein geringfügiges Dienstverhältnis zur eigenen GmbH reichte nicht. Damit fallen SVA-Beiträge an. Es besteht die Gefahr, dass eine vorzeitige Alterspension wegfällt.

Ab 2016 wird durch eine Gesetzesänderung der Status wieder hergestellt wie er vor dem VwGH-Urteil war. Mit einem geringfügigen Dienstverhältnis entkommen Gesellschafter-Geschäftsführer der GSVG-Pflichtversicherung.

Finanz verschickt keine Zahlscheine mehr

Die Finanz forciert Electronic Banking. Bereits ab 1. April werden zu den Vierteljahres-Steuvorauszahlungen und zu den Buchungsmitteilungen keine Zahlscheine mitgeschickt. Es wird ersucht, die Überweisungen mittels „Finanzamtszahlung“ in den Onlinesystemen der Banken oder mittels „eps-Überweisung“ in FinanzOnline durchzuführen. Wer an FinanzOnline teilnimmt und der elektronischen Zustellung zugestimmt hat, erhält ab dem 2. Quartal auch die Steuvorauszahlungen und Buchungsmitteilungen nur mehr elektronisch zugestellt.

Wer keine Möglichkeit hat ein Electronic-Banking-System zu nutzen (etwa weil er über keinen Internetanschluss verfügt), kann mittels eines formfreien Schreibens, per Telefon oder Fax die Zusendung von Zahlungsanweisungen beantragen. Weiterhin möglich sind Barzahlungen. Für die Finanz ist der elektronische Bargeldverkehr nicht nur günstiger als das Versenden der Erlagscheine, sondern auch ein Vorteil für die Datenverarbeitung.

Lohnnebenkosten gesenkt

Der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IE) sinkt per 1.1.2016 von derzeit 0,45 % auf 0,35 %. Der IE ist zur Gänze vom Dienstgeber zu tragen und grundsätzlich für alle der Arbeitslosenversicherung unterliegenden Versicherten zu leisten. Der IE dient zur Finanzierung von Gehältern und Löhnen im Insolvenzfall eines Dienstgebers.



Ein guter Kapitän zeigt sich im Sturm, Kristina Sommerauer, René Meier, Verlag Hans Huber, 2015

Buchtipps

Kann man sich als Führungskraft auf das Unvorhergesehene vorbereiten? Die Autoren sind überzeugt: Man kann.

Im Buch kommen zahlreiche Krisenexperten zu Wort - aber auch plötzlich Betroffene wie die Bürgermeister von Galtür und Kaprun. Sie zeigen in spannenden Interviews, wie sie mit der Krise umgegangen sind. Leseempfehlung für Führungskräfte, die vielleicht einmal Kapitän im Sturm sein müssen.

Steuerlinks

> Zulassungsschein als Scheckkarte

Gegen einen Aufpreis von 22 € erhält man eine smarte gelbe Plastikkarte in Größe einer Scheckkarte. Allerdings finden sich nicht alle Informationen auf der Karte. Wer zB den CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs erfahren will – etwa für den Sachbezug – kann im Internet alle Fahrzeugdaten abfragen:

scheckkartenzulassungsschein.at
> Fahrzeugdaten Online-Abfrage

Fis kurios KURIOS

Finanzdelikt Wurstsemmel

Sölden, Kitzbühel, Kulm oder Hochfilzen sind Veranstalter von Wintersportbewerben. Doch alle diese Veranstaltungen würden ohne die vielen freiwilligen Helfer nicht funktionieren. Dafür gibt es vom Veranstalter Wurstsemmeln, heißen Tee, eine Haube und im Bestfall einen Anorak. Doch das sieht die Finanz alles als geldwerte Leistung und somit als Sachbezug, der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge auslöst.

Viele dieser Helfer sind Pensionisten und sagen nun den Veranstaltern ab, weil sie durch die Steuerpflicht des Sachbezuges um ihre Pension fürchten müssen. Einziger Ausweg: Jeder Helfer muss vorweg unterschreiben, dass er freiwillig und ohne Bezahlung für den Veranstalter tätig ist. ●

Zeit für Steuerausgleich

Machen Sie jetzt die Arbeitnehmerveranlagung 2015.

Was ist zu berücksichtigen? Voraussetzungen?

- Negativsteuer:** Einkommen unter 11.945 € pro Jahr, Sozialversicherungsbeiträge bezahlt
- Alleinverdienerabsetzbetrag:** Kind: Familienbeihilfe > 6 Monate, Partner: Einkünfte bis 6.000 €
- Alleinerzieherabsetzbetrag:** Kind: Familienbeihilfe > 6 Monate, kein Partner
- Mehrkindzuschlag:** mind. 3 Kinder, Familieneinkommen Vorjahr bis 55.000 €
- Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag:** Einkünfte bis 25.000 €, Partner: Einkünfte bis 2.200 €
- Topf-Sonderausgaben:** Personenversicherung, Wohnraumschaffung, Einkommen bis 60.000 €
- Freiwillige Weiterversicherung, Nachkauf Versicherungszeiten**
- Steuerberatungskosten**
- Kirchenbeitrag:** bis 400 €
- Spenden:** an begünstigte Empfänger, bis 10 % der Einkünfte
- Gewerkschaftsbeiträge:** nicht vom Arbeitgeber berücksichtigt
- Pendlerpauschale:** vom Arbeitgeber nicht (ausreichend) berücksichtigt
- Sozialversicherungsbeiträge:** selbst bezahlt
- Werbungskosten:** Ausgaben für Beruf über 132 €, zB Computer, Büromaterial, Uniform, Schutzhelm, Fachliteratur, Betriebsratsumlage, Aus- und Fortbildung (inkl. Fahrtkosten), doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten, Reisekosten (nicht vom Arbeitgeber bezahlt)
- Werbungskostenpauschale:** für bestimmte Berufsgruppen wie Vertreter oder Hausbesorger
- Krankheitskosten:** übersteigen Selbstbehalt (rd. ein Brutto-Monatsgehalt), zB Spital, Kur, Arzthonorare, Medikamente, Rezeptgebühr, Brille, Zahnarzt, damit verbundene Reisekosten
- Begräbniskosten:** übersteigen Selbstbehalt, max. 5.000 €, nicht durch Nachlass gedeckt
- Schäden von Naturkatastrophen**
- Kosten Behinderung:** bis 25 % Behinderung mit Selbstbehalt, ab 25 %: Freibetrag, Pauschale für Diätverpflegung, Kfz-Pauschale, Hilfsmittel, Kosten der Heilbehandlung
- Sonstige außergewöhnliche Belastungen:** übersteigen Selbstbehalt
- Kinderfreibetrag:** Kind: Familienbeihilfe > 6 Monate
- Unterhaltsabsetzbetrag:** Kind nicht im Haushalt
- Kinderbetreuung:** Kind bis 10 Jahre (16 Jahre mit erhöhter Familienbeihilfe), bis 2.300 € pro Kind, professionelle Kinderbetreuung, auch Ferienlager
- Auswärtige Berufsausbildung:** 80 km vom Wohnort, 110 € Pauschale pro Monat
- Behinderung des Kindes:** erhöhte Familienbeihilfe oder Grad der Behinderung über 25 %

Wichtiger Steuertermin

> 31. März bzw. 30. Juni: Registrierkasse

Wer noch keine elektronische Registrierkasse angeschafft hat, hat bis Ende März 2016 keine Strafe zu erwarten. Mit triftigem Grund wird auch bis Ende Juni noch nicht bestraft. Mögliche Gründe: Lieferant kann nicht liefern, Mitarbeiter sind noch nicht eingeschult.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Szabo & Partner, 1210 Wien | Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien
P.b.b. Verlagspostamt 1210 Wien Druck: gugler*, 3390 Melk | Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



greenprint*
klimaneutral gedruckt